

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	54
vom:	2016-06-01
Autor:	Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden, die in der Handelskammer eingetragen sind

Jährlicher Handelskammerbeitrag 2016

Von den Betrieben, die im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten¹ der Handelskammer eingetragen sind, ist für das Jahr 2016 der Jahresbeitrag an die Handelskammer² zu berechnen und über den Einzahlungsschein F24 elektronisch einzuzahlen.

Mit einem eigenen Rundschreiben wurde der entsprechende Zahlungstermin erlassen, sowie die Höhe der jährlichen Handelskammergebühr festgelegt³. Wir erinnern daran, dass für 2016 eine Reduzierung der Jahresgebühr von 40 % im Vergleich zu 2014 vorgesehen ist.⁴

Wir berechnen für jene Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung für 2015 erstellen, die Handelskammergebühr für 2016 und bereiten den Zahlschein F24 für die Einzahlung vor. **Das Schreiben der Handelskammer ist daher nicht zu berücksichtigen.**

Für Kunden, für die wir nicht die Einkommenssteuererklärung erstellen, können wir die Berechnung nicht vornehmen. Dies betrifft beispielsweise Kunden, die lediglich die Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstellen. Diese müssen die Zahlung selbst vornehmen.

Für unsere Kunden, die uns die Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Einzahlungsscheine F24 erteilt haben, werden wir die elektronische Übermittlung des Handelskammerbeitrages zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen. Dies gilt auch für Kunden, für die Guthaben zur Verfügung stehen, die verrechnet werden können.

Kunden, die selbst die elektronischen Zahlungen ausführen, erhalten von uns den entsprechenden Vordruck des Zahlscheines F24 zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen. Jene Kunden, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir direkt an das Steueramt den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (**Vordruck F24 mit Endbetrag Null**). Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein F24.

1 REA

2 Gesetz 580 vom 29.12.1993 – Art. 8 und 18

3 Rundschreiben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 29.12.2014

4 Gesetzesdekret Nr. 90 vom 24. Juni 2014

1 Verpflichtung zur Einzahlung

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch die Betriebe die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) der Handelskammer eingetragen sind, eine jährliche Beitragszahlung leisten⁵. Dies betrifft also vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Handelskammerbeitrages sind alle Betriebe, unabhängig von deren Rechtsform, die am 01.01.2016 im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind.

Dazu zählen:

- landwirtschaftliche Betriebe
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften (OHG, KG)
- einfache Gesellschaften
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- öffentliche Körperschaften in bestimmten Fällen
- Vereine in bestimmten Fällen
- Gesellschaften von Rechtsanwälten

Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn während des laufenden Jahres, also nach dem 01.01.2016, der Betrieb abgemeldet wird.

2 Befreiung von der Zahlung

Befreit von der Zahlung sind nur die Betriebe, die:

- sich bereits mit Datum 31.12.15 abgemeldet haben, auch wenn die entsprechende Meldung erst im Jänner 2016 erfolgte. Dazu zählen auch Gesellschaften und Körperschaften die im Jahr 2015 aufgelöst wurden und den Antrag um Streichung innerhalb 30.01.2016 eingereicht haben.
- sich in einem Insolvenzverfahren befinden.

Nicht befreit sind folglich Gesellschaften oder Körperschaften, die zwar aufgelöst sind, den Antrag um Streichung aus dem Handelsregister aber noch nicht eingereicht haben.

3 Höhe des Handelskammerbeitrages

3.1 Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften und Konsortien der ordentlichen Sektion

Als Fixbeitrag ist die Zahlung von Euro 120,00 vorgesehen. Zusätzlich wird der geschuldete Handelskammerbeitrag anhand des im Jahr 2015 erzielten Umsatzes für die Wertschöpfungssteuer IRAP, wie folgt berechnet:

von	bis	Handelskammerbetrag
0	Euro 100.000,00	Euro 200,00 (Fixgebühr) ⁶
Euro 100.000,01	Euro 250.000,00	0,015%
Euro 250.000,01	Euro 500.000,00	0,013%
Euro 500.000,01	Euro 1.000.000,00	0,010%
Euro 1.000.000,01	Euro 10.000.000,00	0,009%
Euro 10.000.000,01	Euro 35.000.000,00	0,005%
Euro 35.000.000,01	Euro 50.000.000,00	0,003%
über Euro 50.000.000,00		0,001% bis zu einem Maximalbetrag von Euro 40.000,00.-

⁵ Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 30.12.2010

⁶ Liegt der Umsatz in der ersten Umsatzklasse (bis zu 100.000,00 Euro) findet jedenfalls die eingangs genannte Reduzierung um 40 % Anwendung und die Jahresgebühr beträgt 120,00 Euro.

Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag ist als Handelskammerbeitrag für das Jahr 2016 einzuzahlen, unabhängig von der Beitragshöhe des Vorjahres. Der einzuzahlende Betrag ist zu runden.

Der Umsatz, aufgrund dessen der Handelskammerbeitrag zu berechnen ist, ist der Steuererklärung IRAP/2016 für das Jahr 2015 zu entnehmen:

Art	Übersicht	Zeile	Beschreibung
Kapitalgesellschaften			
	IC	IC1	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IC5	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung mit Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung			
	IP	IP13	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IP17	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung nach den steuerlichen Ansätzen			
	IP	IP1	ricavi di cui all'art. 85

Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr (z. B. 01.07.2015 – 30.06.2016) gilt als Einzahlungstermin⁷ der Zahlungstermin der Saldo- bzw. 1. Akontozahlung der Steuern. Dies deshalb, damit der Beitrag anhand der erzielten Umsätze der Vorperiode errechnet werden kann. Für Banken, Versicherungen und Leasinggesellschaften gelten besondere Bestimmungen.

3.2 Andere Betriebe

Für nachfolgende Betriebe ist ein fixer Beitrag vorgesehen:

Einzelbetriebe	
Einzelfirmen, eingetragen in der ordentlichen Sektion	Euro 120,00
- Betriebseinheiten der Einzelfirmen in der ordentlichen Sektion	Euro 24,00
Einzelfirmen und Landwirte, eingetragen in der Sondersektion	Euro 52,80
- Betriebseinheiten von Einzelfirmen und Landwirte, eingetragen in der Sondersektion	Euro 10,56
Einfache Gesellschaften	
Einfache Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 60,00
- Betriebseinheiten der einfachen Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 12,00
Andere einfache Gesellschaften	Euro 120,00
- Betriebseinheiten der andere einfache Gesellschaften	Euro 24,00
Freiberuflergesellschaften	
Gesellschaft zwischen Freiberuflern	Euro 120,00
- Betriebseinheiten einer Gesellschaft zwischen Freiberuflern	Euro 24,00
Betriebsstätten	
Betriebsstätten und Zweitsitze ausländischer Unternehmen	Euro 66,00
Einzige Betriebsstätte oder Zweitsitz in der Provinz eines ausländischen Unternehmens	Euro 66,00
ohne Eintragung im Handelsregister	
Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und	Euro 18,00

⁷ Rundschreiben Nr. 3587/C vom 20.06.05

Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind	
---	--

Der an jede Handelskammer zu zahlende Betrag muss auf den ganzen Euro gerundet werden.

3.3 Zusätzliche Betriebsstätten

Für jede weitere Betriebsstätte, die beim Handelsregister gemeldet ist, muss zusätzlich 20% des für den Hauptsitz geschuldeten Betrages, bezahlt werden. Maximal sind für diesen zusätzlichen Betrag pro Betriebsstätte Euro 120,00 geschuldet.

Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, brauchen für Betriebsstätten keine zusätzlichen Beiträge abführen.

4 Einzahlung

4.1 Einzahlungstermin

Es gilt der selbe Einzahlungstermin wie für die Steuerzahlungen aus der Steuererklärung Unico 2016 vorgesehen ist.

Es ist dies: Donnerstag, 16. Juni 2016

Der für die Steuerzahlungen vorgesehene Aufschub um einen Monat – auf Montag, 18. Juli 2016 (der 16. fällt auf einen Samstag) - mit einem Aufschlag von 0,4%, ist ebenfalls möglich.

Ein eventueller Aufschub der Zahlungstermine für die Steuerzahlungen würde auch die Zahlung des Handelskammerbeitrages verschieben.

4.2 Einzahlungsform

Die Einzahlung erfolgt über den Vordruck F24 und ist elektronisch durchzuführen. Es ist auch eine eventuelle Verrechnung mit anderen Steuerguthaben möglich.

Der Einzahlungsschein wird für die Einzahlung an die Handelskammer Bozen wie folgt ausgefüllt:

Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben - Sezione IMU ed altri tributi locali				
codice ente locale	codice tributo	rateazione	anno di riferimento	importi a debito versati
BZ	3850		2016	geschuldeter Betrag

5 Unterlassene oder verspätete Einzahlung

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung sind folgende Strafen vorgesehen⁸:

- **verspätete Einzahlung:**
verspätete Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit: 10 % des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages;
- **unterlassene Einzahlung:**
verspätete Zahlung nach 30 Tagen ab Fälligkeit: 30% bis 100% des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages
- nur teilweise Zahlung des geschuldeten Beitrages: 30% bis 100% des nicht bezahlten Teiles des Handelskammerbeitrages

Durch die freiwillige Berichtigung⁹ kann diese Strafe auf:

- 1/15 der Hälfte der Mindeststrafe für jeden verspäteten Tag, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von 15 Tagen erfolgt (=0,1% pro Tag)
- 1/10 der Hälfte der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb vom 15. bis zum 30. Tag erfolgt (= 1,5%)

⁸ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 4

⁹ Legislativdekret 472/97 – Art. 13

- 1/9 der Hälfte der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafen bis zum 90. Tag ab der Einzahlungsfrist (= 1,67 %)
- 1/8 der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe ab dem 91. Tag und innerhalb 1 Jahr nach erstem Zahlungstermin erfolgt (= 3,75 %) reduziert werden¹⁰.

Die Zinsen für die Tage der tatsächlichen Verspätung werden aufgrund des gesetzlichen Jahres-Zinsfußes berechnet, welcher für das Jahr 2015 0,5 % und für das Jahr 2016 0,2 % beträgt¹¹.

Die Einzahlung der Zinsen und der Strafe ist gleich wie der Beitrag selbst mit dem Einzahlungsschein F24 vorzunehmen, wobei die Angaben ebenfalls im Feld „Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben – Sezione IMU ed altri tributi locali“ zu machen sind. Als Bezugsjahr ist jenes Jahr anzugeben, für welches der Beitrag effektiv einzuzahlen war.

Eine Verrechnung der Strafgebühr und der Zinsen mit anderen Steuerguthaben ist bei der freiwilligen Berichtigung nicht möglich¹².

Für die Einzahlung der Zinsen und Strafe sind eigene Einzahlungsschlüssel zu verwenden:

Steuerschlüssel	Beschreibung
3851	Zinsen für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages
3852	Strafe für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages

6 Hinweis

Die Zahlung des Handelskammerbeitrages muss elektronisch durchgeführt werden. Dies kann, wie bekannt, mittels:

- Homebanking
- Entratel bei größeren Betrieben
- Internet (fiscoonline) bei kleineren Betrieben
- oder einem ermächtigten Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) erfolgen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden wir für alle Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung erstellen und von denen unsere Kanzlei bereits die Vollmacht für die elektronischen Übermittlungen erhalten hat, die Berechnung des Handelskammerbeitrages, sowie die elektronische Übermittlung zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass auf dem mitgeteilten Bankkonto zum Zahlungstermin eine ausreichende Verfügbarkeit besteht.

Bei den Kunden, von denen wir keine Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Zahlscheine F24 erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung selbst vorgenommen wird.

Den Kunden, welche die Übermittlung selbst vornehmen und für welche wir die Einkommenssteuererklärung abfassen und wissen, dass sie im Handelsregister, bzw. im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, werden wir den geschuldeten Betrag errechnen und eine Vorlage des entsprechenden Einzahlungsscheines F24 (zusammen mit

¹⁰ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 6

¹¹ Legislativdekret 472/97 – Art. 13, Abs. 2

¹² Entscheidung der Agentur der Einnahmen vom 23.05.2003 Nr. 115/E

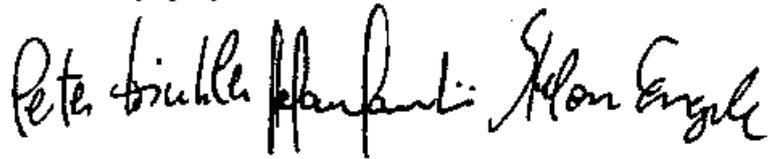
eventuellen Steuerzahlungen) für die elektronische Übermittlung termingerecht zukommen lassen.

Weitere Informationen zum Handelskammerbeitrag können auch über die Internetseite der Handelskammer Bozen www.handelskammer.bz.it eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler, Hanspeter Sandrini, and Anton Engel.